

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) legen die Rahmenbedingungen der Lieferung von elektrischer Energie durch die AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA» genannt) an ihre Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde» genannt) fest. Sie sind auf alle Energielieferverträge der AGROLA anwendbar und sind Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Energieliefervertrages.

§ 2 Umfang der Lieferung

- 2.1 Sofern ein gültiger Energieliefervertrag zustande gekommen ist, liefert die AGROLA dem Kunden unter Voraussetzung eines funktionierenden Netzes, elektrische Energie gemäss dem in der Offerte gewählten Angebot.
- 2.2 Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere durch eine Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden. Das bedeutet, der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der AGROLA nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die AGROLA hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 2.3 Weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energielieferung werden von der AGROLA nicht erbracht.
- 2.4 Der Energiepreis basiert auf der vom Kunden angegebenen historischen Verbrauchsdaten (Lastgang).

§ 3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde muss die Offerte vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen. Er ist verantwortlich für den Bau und Unterhalt der Kundenanlage sowie deren Anschluss und Betrieb gemäss den Vorschriften des Verteilnetzbetreibers.
- 3.2 Der Kunde stellt sicher, dass keine Gründe für eine Ablehnung des Wechsels durch den Netzbetreiber bestehen. Insbesondere sind die Gebühren an den Netzbetreiber rechtzeitig zu entrichten und es darf kein konkurrierender Energieliefervertrag bestehen.
- 3.3 Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 3.4 Die Korrespondenz erfolgt ausschliesslich über die im Energieliefervertrag bezeichneten Kontaktdaten. Änderungen dieser Angaben hat der Kunde der AGROLA unverzüglich schriftlich mitzuteilen (strom@agrola.ch).
- 3.5 Der Kunde hat der AGROLA sämtliche Ereignisse, Einflüsse und Umstände, die eine wesentliche Auswirkung auf den zukünftigen Energiebedarf des Kunden haben können, sofort nach Bekanntwerden schriftlich per E-Mail an strom@agrola.ch unter Angabe der Kundennummer zu melden. Als solche Ereignisse, Einflüsse und Umstände gelten insbesondere der Bau einer eigenen Anlage zur Stromerzeugung (z.B. eigene Photovoltaik-Anlage), längere Betriebsunterbrüche (z.B. infolge Revisionsarbeiten, Maschinenausfall oder Betriebsferien) sowie die Schliessung von Verbrauchsstellen bzw. Standorten.
- 3.6 Bei Vertragsabschluss stellt der Kunde die historischen Verbrauchsdaten zur Verfügung. Zusätzlich werden die geplanten Veränderungen der Verbrauchsstrukturen gemäss § 3.5 bekannt gegeben.
Jährlich prüft AGROLA das Verhältnis zwischen verbrauchter Energiemenge und Leistungsspitze. Bei einer Abweichung von mehr als 10% behält sich AGROLA das Recht vor, den Strompreis spätestens auf das nächstfolgende Jahr im selben prozentualen Verhältnis der Abweichung anzupassen. Zusätzlich schuldet der Kunde der AGROLA die damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere die Kosten für den Aufbau der Kommunikation mit dem Verteilnetzbetreiber, falls die Abweichung auf die Installation einer Produktionsanlage am Standort des Kunden zurückgeführt werden kann.

§ 4 Messung Energieverbrauch

- 4.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert wurden. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt der AGROLA den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit.

- 4.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen, die Erfassung der Daten sowie deren Richtigkeit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers.
- 4.3 Die AGROLA übernimmt im Rahmen der Energielieferung keine Verantwortung bzw. keine Kosten für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt und allenfalls nötige Zählerinstallationen. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich jeweils monatlich per Monatsende. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann AGROLA vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 5.2 Der Kunde erhält die Rechnungen grundsätzlich per E-Mail zugestellt. Papierrechnungen können vom Kunden gegen einen Aufpreis von CHF 3.00 pro Rechnung verlangt werden.
- 5.3 Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug und frei von allfälligen Kosten oder Bankspesen zu überweisen.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug trägt der Kunde sämtliche Kosten, die AGROLA durch den Zahlungsverzug entstehen.
- 5.5 Bei Beanstandung der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht zurückbehalten oder verweigern. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber AGROLA mit solchen von AGROLA zu verrechnen.
- 5.6 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum direkt an AGROLA zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein und AGROLA ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die erste Mahnung erfolgt frühestens drei Kalendertage nach Fälligkeit der Rechnung. Für jede versendete Mahnung können dem Kunden Mahngebühren von bis zu CHF 30.00 in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich bleiben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Verzugszinsen sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso vorbehalten.

§ 6 Einstellung Lieferung aufgrund Kundenverhalten

- 6.1 Die AGROLA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Energielieferung nicht nachgekommen ist.
 - b) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen den Energiefievertrag verstösst und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 6.2 Die Einstellung der Energielieferung durch die AGROLA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht bereits bezogener Energiefieberungen oder von der Erfüllung seiner anderen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der AGROLA.
- 6.3 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energiefieberung durch die AGROLA entsteht dem Kunden keinerlei Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Die AGROLA liefert die Energie unter Voraussetzung eines funktionierenden Netzes. Ihre Haftung für Schäden des Kunden, die aus dem Betrieb, Unterhalt etc. des Stromnetzes resultieren, ist ausgeschlossen. Für die Energiefieberung ist die Haftung der AGROLA auf Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Insbesondere ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.



§ 8 Übertragung des Vertrages

Der Vertrag kann nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Ändert eine der Vertragsparteien aufgrund einer Rechtsnachfolge, ist die andere Partei vorgängig darüber zu informieren. Die Übertragung dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

§ 9 Schriftform

- 9.1 AGROLA ist berechtigt, die AGB Strom jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden über alle Änderungen in geeigneter Form informiert.
- 9.2 Die AGB Strom können auf der Webseite der AGROLA, www.agrola.ch unter der Rubrik Strom eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 10 Schriftform

Alle Änderungen des Energieliefervertrages oder Abweichungen von den AGB sowie rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck der den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Bei grundsätzlich zulässigen aber inhaltlich zu weitgehenden Bestimmungen werden diese auf ein zulässiges Mass reduziert.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Energieliefervertrag und die vorliegenden AGB findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Winterthur.

Gültig ab 1. Januar 2026